



Verkehrsrecht

Textsammlung der Gesetze und Verordnungen
für den Straßenverkehr

Bestell-Nr. 23111

VOGEL 
VERLAG HEINRICH VOGEL

Stand: Juni 2015

AETR	8.5	Handelsgesetzbuch	4.12
AltfahrzeugVO	2.9	InfrastrukturabgabenG	9.4
Arbeitszeitgesetz	8.6	Kontrollgerät im Straßenverkehr ..	8.1
Arbeitszeitgesetz selbstständige Kraftfahrer	8.10	Kontrollgerät im Straßenverkehr ..	8.2
AusnahmeVO		KostenVO Güterkraftverkehr	9.2
StVO	1.3	KraftfahrtsachverständigenG	1.10
StVZO	2.3, 2.4	KraftfahrtsachverständigenV	1.11
FeV	2.10.2, 2.10.3, 2.10.4	Kraftfahrt-Bundesamt	1.12
Autobahn-RichtgeschwindigkeitsV	1.6	Kraftfahrthaftpflichtversicherer ..	6.2
		Kraftfahrtversicherungs- Bedingungen	6.3
Beförderungsbedingungen Straßen- bahn- und Busverkehr	5.5	Kraftfahrzeug-Pflichtversiche- rungsV	6.5
Berufskraftfahrer-AusbildungsVO ..	8.7	KraftfahrzeugsteuerG	11.1
Berufskraftfahrer-QualifikationsG ..	8.8	KraftfahrzeugsteuerDV	11.2
Berufskraftfahrer-QualifikationsVO	8.9		
BerufszugangsVO		Leichtmofo-AusnahmeVO	2.8
Güterkraftverkehr	4.2	LKW-Maut-Verordnung	9.5
PBefG	5.4		
BOKraft	5.3	MautstreckenausdehnungsVO	9.6
Bürgerliches Gesetzbuch	7.1	Merkblatt Winterdienstfahrzeuge ..	2.1.2
BundesfernstraßenG	10.2	Mobilitätshilfenverordnung	2.13
BundesfernstraßenkreuzungsV	10.3		
BundesfernstraßenmautG	9.3	Nationalitätszeichen internat. Kfz-Verkehr	2.5.1
Bundes-Immissionsschutzgesetz ..	12.1		
BußgeldkatalogV	7.5	OrdnungswidrigkeitenG	7.2
EG-FGV	1.13		
		PersonenbeförderungsG	5.1
FahrerlaubnisVO	2.10	PflichtversicherungsG	6.1
Fahrlehrer-AusbildungsO	3.3	Prüfungsrichtlinie	3.8
Fahrlehrerausbildungsstätten	3.5		
FahrlehrerG	3.1	Sozialvorschriften im Straßenver- kehr	8.1.1
DVO	3.2	Strafgesetzbuch	7.3
Fahrlehrer-PrüfungsO	3.4	Strafprozeßordnung	7.4
FahrpersonalG	8.4	StraßenverkehrsG	1.2
FahrpersonalV	8.3	StraßenverkehrsO	1.1
Fahrschüler-AusbildungsO	3.7	Straßenverkehrs-ZulassungsO	2.1
Fahrschulen, Ausstattung	3.6	Beispielkatalog	2.1.1
FahrzeugteileVO	2.7		
Fahrzeug-ZulassungsVO	2.11	TechKontroll-VO	4.7
FerienreiseVO	1.5		
FreistellungsVO		Übereinkommen Straßenverkehr	1.9
PBefG	5.2	Unterscheidungszeichen Verwaltungsbezirke	2.11.1
Gebührenordnung Straßenverkehr	9.1		
GüKG	4.1	Verkehrsunternehmensdatei – DVO	4.3
		Verkehrszeichen-Katalog	1.1.1
HaftpflichtversicherungsG ausländischer Kfz und Anhänger	6.4		

A

AETR	8.5
Änderungen an Fahrzeugen und ihre Auswirkungen auf die Betriebserlaubnis von Fahrzeugen.	2.1.1
AKB	6.3
Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung	6.3
Allgemeine Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kfz	5.5
Altfahrzeug-Verordnung	2.9
Arbeitszeitgesetz	8.6
selbstständige Kraftfahrer	8.10
Ausbildungsordnung Berufskraftfahrer	8.7
Fahrschüler	3.7
ausländische Kfz und Kfz-Anhänger, Haftpflichtversicherung	6.4
Ausstattung von Fahrschulen	3.6
Autobahn-Richtgeschwindigkeits-Verordnung	1.6

B

Beispielkatalog (§ 19 Abs. 2, 3, 4 und 5 StVZO)	2.1.1
Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung	8.7
Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz	8.8
Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung	8.9
Berufszugangs-Verordnung	
GBZugV	4.2
PBZugV	5.4
Betriebserlaubnis von Fahrzeugen	2.1.1
BOKraft	5.3
Bürgerliches Gesetzbuch (Auszug)	7.1
Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung	10.3
Bundesfernstraßengesetz	10.2
Bundesfernstraßenmautgesetz	9.3
Bundes-Immissionsschutzgesetz	12.1
Bußgeldkatalog-Verordnung	7.5

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

E

EG-FGV	1.13
--------------	------

F

Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)	2.10
AusnahmeVO	2.10.2, 2.10.3, 2.10.4
Fahrlehrer-Ausbildungsordnung	3.3
Fahrlehrerausbildungsstätten	3.5
Fahrlehrergesetz	3.1
DV (Durchführungsverordnung)	3.2
Fahrlehrer-Prüfungsordnung	3.4
Fahrpersonalgesetz	8.4
Fahrpersonalverordnung	8.3
Fahrschulen, Ausstattung und Überwachung	3.6
Fahrschüler-Ausbildungsordnung	3.7
Fahrzeugteileverordnung	2.7
Fahrzeug-Zulassungsverordnung	2.11
Ferienreiseverordnung	1.5
Freistellungsverordnung Personenbeförderungsgesetz	5.2

G

Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	9.1
Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern	8.10
Güterkraftverkehrsgesetz	4.1

H

Haftpflichtversicherung ausländischer Kfz und Kfz-Anhänger	6.4
Handelsgesetzbuch (Auszug)	4.12

I

Infrastrukturabgabengesetz (InfrAG)	9.4
---	-----

K

Katalog der Verkehrszeichen.	1.1.1
Kontrollgerät im Straßenverkehr (VO (EU) Nr. 165/2014)	8.1
Kontrollgerät im Straßenverkehr (VO EWG 3821/85)	8.2
Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr.	9.2
Kraftfahrtsachverständigengesetz	1.10
DV	1.11
Kraftfahrt-Bundesamt	1.12
Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer (Verzeichnis)	6.2
Kraftfahrtversicherung, Allgemeine Bedingungen	6.3
Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung	6.5
Kraftfahrzeugsteuergesetz.	11.1
DV	11.2

L

Leichtmofo-Ausnahmeverordnung	2.8
Liste der Nationalitätszeichen.	2.5.1
LKW-Maut-Verordnung	9.5

M

Mautstreckenausdehnungsverordnung	9.6
Merkblatt für Winterdienstfahrzeuge	2.1.2
Mobilitätshilfenverordnung.	2.13

N

Nationalitätszeichen im internationalen Kraftfahrzeugverkehr	2.5.1
---	-------

O

Ordnungswidrigkeitengesetz (Auszug).	7.2
---	-----

P

Personenbeförderungsgesetz.	5.1
Berufszugangs-Verordnung	5.4
Freistellungs-Verordnung	5.2
Pflichtversicherungsgesetz	6.1
Prüfungsordnung Fahrlehrer	3.4
Prüfungsrichtlinie (Führerschein)	3.8

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

S

Sozialvorschriften im Straßenverkehr (VO (EG) 561/2006)	8.1.1
Stichwortverzeichnis	vor 1
Strafgesetzbuch (Auszug)	7.3
Strafprozeßordnung (Auszug)	7.4
Straßenverkehrsgesetz	1.2
Straßenverkehrs-Ordnung	1.1
AusnVO	1.3
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	2.1
AusnVO	2.3, 2.4

T

TechKontroll-Verordnung	4.7
-----------------------------------	-----

U

Unterscheidungszeichen Verwaltungsbezirke	2.11.1
Übereinkommen über den Straßenverkehr	1.9
Überwachung und Ausstattung von Fahrschulen	3.6

V

Verkehrsunternehmensdatei	4.3
Verkehrszeichen, Katalog	1.1.1
Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Verordnung	6.5
Verwaltungsbezirke, Unterscheidungszeichen	2.11.1

Hinweise zur Benutzung:

Fett gedruckte Zahlen bezeichnen die Nummern der Vorschriften, magere Zahlen den bzw. die Paragraphen oder Artikel. Bei Verweisen auf Anlagen wurde die Abkürzung Anl., bei Anhängen die Abkürzung Anh. verwendet.

Für Hinweise und Anregungen zum Stichwortverzeichnis sind wir dankbar.

A

Abbiegen **1.1** § 9

Abblendlicht

– Scheinwerfer für **2.1** § 50

Abfahrtskontrolle

– für die Klassen C, C1, D, D1 und T (Anlage 7 Nr. 2.1.2 FeV) **3.8** Punkt 2.1

Abgase **2.1** § 47

Abgasuntersuchungen **2.1** § 47, Anl. VIII d

Abgasverhalten **2.1** Anl. XXVI (zu § 47 Abs. 3 a)

Ableitung

– von Abgasen **2.1** § 47 c

Abmessung

– von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen **2.1** § 32

Abschleppen von Fahrzeugen **1.1** § 15 a

Abstand **1.1** § 4

Abstand zwischen Fahrzeugen **1.9** Art. 13

Achslast **2.1** § 34, § 59

AETR (Europäisches Übereinkommen vom 1. 7. 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals) **8.5**, **8.3** § 19

AKB **6.3**

Alkoholverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen **1.2** § 24 c

Allgemeine Bedingungen

– für die Kraftfahrtversicherung (AKB) **6.3**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) **1.1** §§ 1 ff

Allradbremse an Anhängern **2.1** § 41 Abs. 9 Satz 6

Altauto-Verordnung (ersetzt durch die Altfahrzeug-Verordnung) **2.9**

Altfahrzeug-Verordnung **2.9**

Amtliche Kennzeichen

– Zuteilung **2.1** § 23

Anbaugeräte **2.1** § 53 b

Änderung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit

– Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung nach **2.1** § 19

Änderungen

– an Fahrzeugen und ihre Auswirkungen auf die Betriebserlaubnis von Fahrzeugen **2.1** § 19 Abs. 2, 3, 4 und 5 StVZO (Beispielkatalog) **2.1.1**

Anerkennung

- des Trägers einer Technischen Prüfstelle **2.1** Anl. VIII b
- von Kraftfahrzeugwerkstätten (Sicherheitsprüfung) **2.1** Anl. VIII c
- von Überwachungsorganisationen **2.1** Anl. VIII b

Anfahren **1.1** § 10

Anforderungen

- an den Prüfort und seine Umgebung (§ 17 Abs. 3 bis 5 FeV) – Tabelle der Fahraufgaben **3.8** Punkt 1.4
- an die Prüfungsfahrt **3.8** Punkt 1.3
- an Einweisungslehrgänge zum Erwerb der Seminarerlaubnis **3.2** § 13
- an Fahrlehrerausbildungsstätten **3.2** § 8–12

Anhängelast

- hinter Kraftfahrzeugen **2.1** § 42

Anhänger

- Allradbremse am **2.1** § 41
- Beleuchtungseinrichtungen und Rückstrahler **1.9** Anh. 5
- Bremsen der **1.9** Anh. 5
- Bremswirkung am **2.1** § 41
- Dauerbremse bei **2.1** § 41
- Erkennungsmerkmale im internationalen Verkehr **1.9** Anh. 4
- Genehmigung (EG-FGV) **1.13** Kap. 2
- Höchstgeschwindigkeit bei **2.1** § **30 a**
- Kennzeichen im internationalen Verkehr **1.9** Anh. 2
- Kraftfahrzeuge und ihre **2.1**
- Mitführen von **2.1** § 32 a
- technische Anforderungen **1.9** Anh. 5
- Unterscheidungskennzeichen im internationalen Verkehr **1.9** Anh. 3
- Untersuchung der **2.1** § 29
- Zulassungsbedingungen **1.9** Kap. III
- Zulassungsverfahren **2.1**

Anhängerzulassung und Kraftfahrzeuge zum internationalen Verkehr **1.9** Art. 35, **1.9** Anh. 1Anhängenvorrichtungen für leichte Anhänger **1.9** Anh. 5

Anspruch

- auf Teilbeförderung **4.12** § 416

Ansprüche

- außervertraglich **4.12** § 434

Anwendung

- von Seefrachtrecht **4.12** § 450

Arbeiten

- gefährliche **8.6** § 8

Arbeitnehmer

- Arbeitszeit der **8.6** § 3

Arbeitsgeräte über 3 t Gesamtgewicht

- Betriebserlaubnispflicht für land- oder forstwirtschaftliche **2.1 § 18**

Arbeitszeit

- der Arbeitnehmer **8.6 § 3**
- selbstständiger Kraftfahrer **8.10**

Arbeitszeitznachweis **8.6 § 16**

Arbeitszeitgesetz (ArbZG) **8.6**

Ärztliche Gutachten **2.10 § 65**

Außenkanten

- vorstehende **2.1 § 30 c**

Außervertragliche Ansprüche **4.12 § 434**

Aufbauseminare **2.10 § 42**

- bei Zuwiderhandlungen in der Probezeit **1.2 § 2 b**
- zum Punktabbau **1.2 § 4**

Auflaufbremsen **2.1 § 41**

Aufwendungsersatz **4.12 § 474**

augenärztliche Untersuchung **2.10 Anl. 6**

Ausbildungsbescheinigung

- gemäß Prüfungsrichtlinie **3.8**

Ausbildungsfahrschule **3.1 § 21 a, 3.3 § 3**

Ausbildungsfahrzeuge **3.2 § 5**

Ausbildungsnachweis

- für Fahrschüler **3.1 § 18, 3.2 § 6**

Ausbildungsrahmenplan lt. Berkraftf AusbO **8.7 § 4**

Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen **5.1 § 48**

Ausführungsvorschriften **1.2 § 6**

Ausgabe von Kennzeichen **1.2 § 6 b**

Ausgleichszahlungen **5.1 § 45a**

ausländische Fahrerlaubnis **2.10**

ausländische Fahrzeuge **11.2**

- Gewichte, Abmessungen und Beschaffenheit **2.1 § 31 d**
- geräuscharme **2.1 § 31 e**

Auslandsverkehr **5.1**

Ausrüstung

- Kenntlichmachung von Anbaugeräten und Hubladebühnen **2.1 § 53 b**
- mit Geschwindigkeitsbegrenzern **2.1 § 57 d**

Ausrüstung und Bespannung

- Lenkeinrichtung, **2.1 § 64**

Ausstattung

- Richtlinie für Fahrschulen (FahrschAusstRiLi) **3.6**

Aussteigen

- Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen **1.1 § 14**

Ausweichen **1.9 Art. 12**

Autobahn-Richtgeschwindigkeits-Verordnung (AutobahnRichtV) **1.6**

§ 11

Besondere Verkehrslagen

(1) Stockt der Verkehr, darf trotz Vorfahrt oder grünem Lichtzeichen nicht in die Kreuzung oder Einmündung eingefahren werden, wenn auf ihr gewartet werden müsste.

(2) Stockt der Verkehr auf Autobahnen und Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung, müssen Fahrzeuge für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen in der Mitte der Richtungsfahrbahn, bei Fahrbahnen mit drei Fahrstreifen für eine Richtung zwischen dem linken und dem mittleren Fahrstreifen, eine freie Gasse bilden.

(3) Auch wer sonst nach den Verkehrsregeln weiterfahren darf oder anderweitig Vorrang hat, muss darauf verzichten, wenn die Verkehrslage es erfordert; auf einen Verzicht darf man nur vertrauen, wenn man sich mit dem oder der Verzichtenden verständigt hat.

§ 12

Halten und Parken

(1) Das Halten ist unzulässig

1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
2. im Bereich von scharfen Kurven,
3. auf Einfädelungs- und auf Ausfädelungstreifen,
4. auf Bahnübergängen,
5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten.

(2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.

(3) Das Parken ist unzulässig

1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
2. wenn es die Benutzung gekennzeichneteter Parkflächen verhindert,
3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 Nummer 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
5. vor Bordsteinabsenkungen.

(3 a) Mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften

1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
3. in Kurgebieten und
4. in Klinikgebieten

das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen.

(3 b) Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.

(4) Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Das gilt in der Regel auch, wenn man nur halten will; jedenfalls muss man auch dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben. Taxen dürfen, wenn die Verkehrslage es zulässt, neben anderen Fahrzeugen, die auf dem Seitenstreifen oder am rechten Fahrbahnrand halten oder parken, Fahrgäste ein- oder aussteigen lassen. Soweit auf der rechten Seite Schienen liegen sowie in Einbahnstraßen (Zeichen 220) darf links gehalten und geparkt werden. Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen darf nicht gehalten werden.

(4 a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg, zu benutzen.

(5) An einer Parklücke hat Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht; der Vorrang bleibt erhalten, wenn der Berechtigte an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken oder wenn sonst zusätzliche Fahrbewegungen ausgeführt werden, um in die Parklücke einzufahren. Satz 1 gilt entsprechend, wenn an einer frei werdenden Parklücke gewartet wird.

(6) Es ist platzsparend zu parken; das gilt in der Regel auch für das Halten.

VwV zu § 12 Halten und Parken

Zu Absatz 1

1 Halten ist eine gewollte Fahrtunterbrechung, die nicht durch die Verkehrslage oder eine Anordnung veranlaßt ist.

Zu Absatz 3 Nr. 1

2 Wo an einer Kreuzung oder Einmündung die 5-Meter-Zone ausreichende Sicht in die andere Straße nicht schafft oder das Abbiegen erschwert, ist die Parkverbotsstrecke z.B. durch die Grenzmarkierung (Zeichen 299) angemessen zu verlängern. Da und dort wird auch die bloße Markierung der 5-Meter-Zone zur Unterstreichung des Verbots ratsam sein.

Zu Absatz 3 a

- 3 I. Die Straßenverkehrsbehörden sollten bei den Gemeinden die Anlage von Parkplätzen anregen, wenn es für ortsansässige Unternehmer unmöglich ist, eigene Betriebshöfe zu schaffen. Bei Anlage derartiger Parkplätze ist darauf zu achten, daß von ihnen keine Störung der Nachtruhe der Wohnbevölkerung ausgeht.*
- 4 II. Wirkt sich das regelmäßige Parken schwerer Kraftfahrzeuge oder Anhänger in anderen als den aufgeführten Gebieten, z.B. in Mischgebieten, störend aus, kommen örtliche, zeitlich beschränkte Parkverbote in Betracht (§ 45 Abs. 1).*

Zu Absatz 4

- 5 Wo es nach dem äußeren Anschein zweifelhaft ist, ob der Seitenstreifen für ein auf der Fahrbahn parkendes Fahrzeug fest genug ist, darf wegen Nichtbenutzung des Seitenstreifens nicht eingeschritten werden.*

§ 13

Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit

(1) An Parkuhren darf nur während des Laufens der Uhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein, der am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein muss, für die Dauer der zulässigen Parkzeit gehalten werden. Ist eine Parkuhr oder ein Parkscheinautomat nicht funktionsfähig, darf nur bis zur angegebenen Höchstparkdauer geparkt werden. In diesem Fall ist die Parkscheibe zu verwenden (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2). Die Parkzeitregelungen können auf bestimmte Stunden oder Tage beschränkt sein.

Anlage 1

(zu § 40 Absatz 6 und 7)

Allgemeine und Besondere Gefahrzeichen

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen	Erläuterungen
Abschnitt 1 Allgemeine Gefahrzeichen (zu § 40 Absatz 6)		
1	Zeichen 101  Gefahrstelle	Ein Zusatzzeichen kann die Gefahr näher bezeichnen
2	Zeichen 102  Kreuzung oder Einmündung	Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts
3	Zeichen 103  Kurve	
4	Zeichen 105  Doppelkurve	
5	Zeichen 108  Gefälle	

Anlage 2

(zu § 41 Absatz 1)

Vorschriftzeichen

1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
Abschnitt 1 Wartegebote und Haltgebote		
1	Zeichen 201  Andreaskreuz	Ge- oder Verbot 1. Wer ein Fahrzeug fährt, muss dem Schienenverkehr Vorrang gewähren. 2. Wer ein Fahrzeug führt, darf bis zu 10 m vor diesem Zeichen nicht halten, wenn es dadurch verdeckt wird. 3. Wer ein Fahrzeug führt, darf vor und hinter diesem Zeichen a) innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311) bis zu je 5 m, b) außerhalb geschlossener Ortschaften bis zu je 50 m nicht parken. 4. Ein Zusatzzeichen mit schwarzem Pfeil zeigt an, dass das Andreaskreuz nur für den Straßenverkehr in Richtung dieses Pfeils gilt. Erläuterung Das Zeichen (auch liegend) befindet sich vor dem Bahnübergang, in der Regel unmittelbar davor. Ein Blitzpfeil in der Mitte des Andreaskreuzes zeigt an, dass die Bahnstrecke eine Spannung führende Fahrleitung hat.
2	Zeichen 205  Vorfahrt gewähren.	Ge- oder Verbot 1. Wer ein Fahrzeug führt, muss Vorfahrt gewähren. 2. Wer ein Fahrzeug führt, darf bis zu 10 m vor diesem Zeichen nicht halten, wenn es dadurch verdeckt wird. Erläuterung Das Zeichen steht unmittelbar vor der Kreuzung oder Einmündung. Es kann durch dasselbe Zeichen mit Zusatzzeichen, das die Entfernung angibt, angekündigt sein.

Gesetz über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz – FahrIG)

vom 25. August 1969
(BGBl. I S. 1336)
zuletzt geändert durch Verordnung
vom 31. August 2015
(BGBl. I S. 1543)

Inhaltsübersicht

	Seite
Erster Abschnitt. Fahrlehrerlaubnis	
§ 1	4
§ 2	4
§ 2 a	6
§ 3	6 a
§ 3 a	6 a
§ 3 b	6 c
§ 4	6 c
§ 5	6 d
§ 6	7
§ 7	7
§ 8	8
§ 9	8
§ 9 a	8
§ 9 b	9
Zweiter Abschnitt. Fahrschülerlaubnis	
§ 10	10
§ 11	10
§ 11 a	11
§ 12	11
§ 12 a	12

§ 12 b	Antrag auf Erteilung der Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung an Inhaber eines Befähigungsnachweises aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz.	12 b
§ 12 c	Meldepflicht der Inhaber einer Fahrschülerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschülerausbildung.	12 c
§ 13	Erteilung der Fahrschülerlaubnis, Erlaubnisurkunde.	12 c
§ 14	Zweigstellen.	12 d
§ 15	Fortführen der Fahrschule nach dem Tode des Inhabers der Fahrschülerlaubnis.	12 d
§ 16	Allgemeine Pflichten des Inhabers der Fahrschule und des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs.	13
§ 17	Anzeigepflichten des Inhabers der Fahrschule und des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs.	13
§ 18	Aufzeichnungen.	14
§ 19	Unterrichtsentgelte.	15
§ 20	Ruhen und Erlöschen der Fahrschülerlaubnis.	15
§ 21	Rücknahme und Widerruf der Fahrschülerlaubnis, Widerruf der Zweigstellenerlaubnis.	16
§ 21 a	Ausbildungsfahrschule.	17

Dritter Abschnitt.

Fahrlehrerausbildungsstätte

§ 22	Notwendigkeit und sachlicher Geltungsbereich der amtlichen Anerkennung von Fahrlehrerausbildungsstätten.	19
§ 23	Voraussetzungen der amtlichen Anerkennung.	19
§ 24	Antrag auf amtliche Anerkennung.	20
§ 25	Erteilung der amtlichen Anerkennung, Anerkennungsurkunde.	20
§ 26	Allgemeine Pflichten des Inhabers und des verantwortlichen Leiters der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte.	21
§ 27	Anzeigepflichten des Inhabers der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte.	21
§ 28	Aufzeichnungen.	22
§ 29	Rücknahme und Widerruf der amtlichen Anerkennung.	22

Vierter Abschnitt.

Sondervorschriften

§ 30	Fahrlehrer, Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten bei Behörden. . .	23
------	--	----

Fünfter Abschnitt.

Seminarerlaubnis

§ 31	Erfordernis, Inhalt und Voraussetzung der Erlaubnis zur Durchführung von Aufbau Seminaren (Seminarerlaubnis).	24
§ 31a	Erfordernis, Inhalt und Voraussetzungen der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik.	

§ 31b	Voraussetzungen für die Durchführung von Einweisungslehrgängen nach § 31 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4.	
§ 31c	Voraussetzungen für die Durchführung von Einführungsseminaren für Lehrgangsleiter	
§ 31d	Evaluierung.	

Sechster Abschnitt. Gemeinsame Vorschriften

§ 32	Zuständigkeiten.	25
§ 33	Überwachung.	25
§ 33 a	Fortbildung.	26
§ 34	Ausnahmen.	27
§ 34 a	Kosten.	28
§ 35	Allgemeine Verwaltungsvorschriften.	28
§ 36	Ordnungswidrigkeiten.	28

Siebter Abschnitt. Registrierung

§ 37	Registerführung und Registerbehörden.	30
§ 38	Zweck der Registrierung.	30
§ 39	Inhalt der Registrierung.	30
§ 40	Übermittlung der Daten zur Registrierung.	31
§ 41	Übermittlung der Daten aus den Registern.	31
§ 42	Abgleich der Daten mit dem Fahreignungsregister.	32
§ 43	Übermittlung von Daten an Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes.	32
§ 44	Verarbeitung und Nutzung der Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke.	32
§ 45	Datenvergleich zur Beseitigung von Fehlern.	33
§ 46	Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Empfänger.	33
§ 47	Löschung der Daten.	33
§ 48	Ermächtigungsgrundlagen, Ausführungsvorschriften.	33

Achter Abschnitt. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 49	Übergangsregelung.	34
§ 50	Inkrafttreten.	35

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt. Fahrlehrerlaubnis

§ 1

Erfordernis und Inhalt der Fahrlehrerlaubnis

(1) Wer Personen ausbildet, die eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 2 des Straßenverkehrsgesetzes erwerben wollen (Fahrschüler), bedarf der Fahrlehrerlaubnis. Die Fahrlehrerlaubnis wird auf Antrag in der Klasse BE und zusätzlich in den Klassen A, CE und DE erteilt. Der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE erhält zunächst eine befristete Erlaubnis nach § 9 a. Die Klassen entsprechen der Einteilung der Fahrerlaubnis nach Artikel 4 der Richtlinie 2006/126/EG des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18).

(2) Zur Ausbildung von Fahrschülern berechtigen auch im Falle

1. einer Fahrerlaubnis der Klassen A, A2, A1 und AM die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A,
2. einer Fahrerlaubnis der Klasse L die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE,
3. einer Fahrerlaubnis der Klasse T die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE.

(3) Jede Fahrlehrerlaubnis berechtigt zur Durchführung des allgemeinen Teils des theoretischen Unterrichts.

(4) Von der Fahrlehrerlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschülerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Im Fall des § 30 Abs. 1 gilt die Gebietskörperschaft, welche die Fahrschule eingerichtet hat, als deren Inhaber. Von der Fahrlehrerlaubnis mit einem Zusatz nach § 2 a Abs. 1 Satz 2 darf nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern Gebrauch gemacht werden.

§ 2

Voraussetzungen der Fahrlehrerlaubnis

(1) Die Fahrlehrerlaubnis wird erteilt, wenn der Bewerber

1. mindestens 22 Jahre alt ist,
2. geistig, körperlich und fachlich geeignet ist und keine Tatsachen vorliegen, die ihn für den Fahrlehrerberuf als unzuverlässig erscheinen lassen,
3. mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf nach abgeschlossener Hauptschulbildung oder eine gleichwertige Vorbildung besitzt,
4. die Fahrerlaubnis der Klassen A2, BE und CE und, sofern die Fahrlehrerlaubnis für die Klasse A oder die Klasse DE erteilt werden soll, jeweils auch die Fahrerlaubnis der Klasse A oder der Klasse DE besitzt;
5. über eine ausreichende Fahrpraxis auf Kraftfahrzeugen der Klasse verfügt, für die die Fahrlehrerlaubnis erteilt werden soll,
6. innerhalb der letzten drei Jahre zum Fahrlehrer ausgebildet worden ist,